

Gemeinde Spiekeroog	Vorlagen-Nr. 01/120/2026	
Ordnungsamt		

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	03.02.2026	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	12.02.2026	

Betreff:

Ausnahmegenehmigung über die Nachtruhegrenze für diverse Veranstaltungen

Sachverhalt:

Auch in 2026 stehen wieder einige besondere Veranstaltungshöhepunkte an, die für das Inselleben, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die touristische Attraktivität von zentraler Bedeutung sind.

Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog (SpLärmSchVO) vom 12.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 02.05.2019 legt fest:

- Ruhezeiten vom 01.06. bis 31.10. sowie in Ferienzeiten: 22:00–9:00 Uhr (Nachtruhe), 13:00–15:00 Uhr (Mittagsruhe) (§ 4 SpLärmSchVO)
- Einschränkungen für Musik, Tonwiedergabe und lautes Verhalten (§§ 8 und 9)
- Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 11 bei überwiegendem öffentlichem Interesse

Gerade auf Spiekeroog, wo durch das weitgehende Fehlen motorisierten Verkehrs eine besonders hohe Sensibilität für Lärm besteht, ist die Einhaltung der Verordnung essenziell. Gleichzeitig sollen kulturelle und gemeinschaftliche Veranstaltungen in verantwortungsvollem Rahmen ermöglicht werden.

Um Effizienz, Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten und dabei die Gesamt-Lärmbelastung der Insel über das Jahr hinweg im Blick zu behalten, schlägt die Verwaltung vor, für wiederkehrende Veranstaltungshöhepunkte eine vorausschauende und konsolidierte Entscheidung über Ausnahmen zu treffen.

Die geplanten und bereits bekannten Veranstaltungen in 2026, für die Ausnahmen von den Ruhezeiten beantragt werden sollen, sind:

Datum	Veranstaltung	Ort	Ausnahme bis	Hinweise
30.04.	Tanz in den Mai	Dorfplatz	1:00 Uhr	Musik im Freien bis 0:30 Uhr
24.05.	Pfingstregatta	Segelhalle	2:30 Uhr	Band bis 2:00 Uhr
11.06.- 19.07.	Public Viewing	Kirche	0:00 Uhr	an ausgewählten Spielterminen
08.08.	50. Bäderturnier	Tennisanlage	0:00 Uhr	
01.09.	Dorffest	Dorfplatz	1:00 Uhr	Musik im Freien

Rechtsgrundlage

Gemäß § 11 SpLärmSchVO kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von §§ 5–10 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht und die Interessen des Antragstellers die schützenswerten Belange im Einzelfall überwiegen.

Die beantragten Ausnahmen erfolgen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Förderung des kulturellen Lebens, der Vereinsarbeit und der touristischen Infrastruktur.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die in der Tabelle aufgeführten Veranstaltungen 2026 werden Ausnahmen von den geltenden Ruhezeiten gemäß § 11 SpLärmSchVO genehmigt.
2. Die Ausnahmegenehmigungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass:
 - die Veranstalter für die Einhaltung von Lärmschutzauflagen Sorge tragen,
 - die Nachtruhe außerhalb der genehmigten Zeiträume strikt eingehalten wird,
 - Anwohner rechtzeitig informiert werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausnahmegenehmigungen in geeigneter Form auszustellen und die Veranstalter entsprechend zu unterrichten.

Spiekeroog, den 28.01.2026	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Fischer-Friebe, Simone)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: